**Zeitschrift:** Helvetische Monathschrift

**Band:** 2 (1800-1801)

Heft: 6

Artikel: Uebersicht der Arbeiten der Helvetischen Gesetzgebung vom 7. Jenner

bis zum 28. Hornung 1800

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-550846

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 30.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# uebersicht

der Arbeiten der helvetischen Gesetzgebung

vom 7. Jenner bis jum 28. hornung

1 8 0 O.

Der siebente Jenner bietet sich als schicklicher Zeitpunkt dar, um von da an, jedem Hefte dieser Monathschrift eine kurze Ueber-sicht der Verrichtungen der helvetischen Gesetzgebung einzuver-leiben.

Wir find nicht gefinnt, hier die Geschichte dieses Tages zu liefern; man findet alle Aftenftucke zu derfelben in dem neuen republifanisch en Blatte und die Untersuchung der Frage: welches war der Zweck dieses Lages und in wie weit ift derfelbe erfüllt worden? wurde uns zu weit führen. Insofern indes die am 31. Christmonath 1799 durch ein Defret der Gesetzgebung niedergesekte vereinigte Commission aus benden Rathen, "um sich "mit dem Direktorium über die Mittel zu berathen, den die Re-"publik druckenden Uebeln abzuhelfen, " Urheberin und Schopferin des 7. Jenners ist, war auch dieses Lages Zweck kein anderer, als durch Entfernung der, aus Laharpe, Secretan und Ober-Iin bestehenden Majorität des Direktoriums, die Hindernisse aus dem Wege zu raumen, die diese Manner, oder eigentlich ihr Unführer Laharpe, einem überlegten, weisen, gemäßigten, und der Lage, in der sich die Republik befand, angemeffenen Gange der Regierung, entgegenfenten. . . Diesen Zweck hat die Zehner-Commission eben so erreicht, als der Endaweck der Commission, insofern derselbe wenigstens junachst, eben auch in der Entfernung iener Direktorial-Majorität lag, ist erreicht worden.

Die Commission bediente sich, um ihren Plan durchzuseten, des Antrages, welchen Laharpe am 9. Christmonath dem Tivestorium gemacht hatte, um die Vertagung der Käthe auf eine gewaltsame Weise, unter Anrufung franklischer Hulse, und unter pem Vorwand einer öftreichisch-oligarchischen Faktion in der Mitte der Räthe, zu erhalten; Auschlag, dessen Aussührung durch den Widerstand der Minorität des Direktoriums zwar ausgeschoben aber keineswegs aufgegeben war.

Der Gegenparthen, die noch am 7. fruh, im großen Mathe fowohl als in der Situng des Direktoriums, die Zehner-Commission der Unthätigkeit angeklagt hatte, unerwartet trat die Commission an diesem Lage mit einem fehr wohlabgefaßten Bericht über den Zukand der Republik und den bisherigen Gang der of fentlichen Angelegenheiten auf, a) dessen Folge ein Beschluß war, der das Vollziehungs-Direktorium auflöste, und bis neue Wahlen vorgenommen waren, den BB. Dolder und Gavary die vollzie hende Gewalt übertrug. b) Am folgenden Lage ward auf den Antrag der Commission ein Beschluß gefaßt, der an die Stelle Des aufgeloften Direftoriums und bis jur Ginführung einer neuen Conflitution, einen Vollziehungs-Ausschuß von 7 Gliedern fest, c) zu dessen Wahl die Rathe alsdann unverweilt schritten. Der Widerstand, den diefe Beschluffe in den Bersammlungen ber Rathe fanden, war geringer als man erwarten durfte. Die Deputirten bes Lemans allein zeichneten fich baben aus; im Genat gablten die Gegner acht einzige Stimmen, und auch die Lemaner, nachdem sie saben, daß man mit keinem weiter gehenden Plane jum Vorschein fam, erschienen wieder, mit unversöhntem Herzen jedoch, in den Sitzungen; sie berechneten unschwer, daß die Portheile des 7. Jenners, in der bedrangten Lage Helvetiens pon auffen, einstweilen nur negativ und kaum positiv senn konne ten, und daß es einem flugen Zuwarten, und einem geschickten Angriffsspfteme gelingen mußte, sie, so tief gesunken sie auch maren, in einiger Beit wieder ju heben. Die Behner Commission scheint in der That nur allzufruh ahnlichen Besorgnissen ihr Ohr gelieben zu haben. Schon am 13. Jenner fand sie nothig, sich in einem neuen, benden Rathen vorgelegten Berichte d) gegen perläumderische Ausstreuungen, die ihre Absichten verdächtig mat

a) N. Republ. Blatt S. 1 bis 5.

b) M. Republ. Blatt G. 6.

c) N. Republ. Blatt G. 16.

d) N. Republ. Blatt G. 53.

chen wollten, ju rechtfertigen : "Die Commiffion, " fo bruckt fich der Bericht aus; " fest den gegen fie gerichteten Unfallen ihe ver Keinde, die offentliche Erflarung entgegen; daß fie ben ben " Porfchlagen die fie Gud that, feinen andern Zweck hatte, als "ben: Euch und die Republik aus jenen gewaltthätigen Sanden , au befreyen; daß fie weit entfernt, Euch eine Berta. gung Eurer Verfammlungen vorzusch lagen, Euch "vielmehr auffordern ning, mit vereinter Kraft die neue Regie-"rung in ihren Maagnahmen, die die Erhaltung des Vaterlandes " erheischen werden, zu unterftupen, und das große Werf der "Constitutionsveranderung mit dem lebhaftesten Gifer vor die " hand zu nehmen: daß fie endlich nicht nur jeden Gedanken "verabscheuet, irgend eine Art von Gewalt an fich zu reiffen, " sondern daß sie jeden Angenblick bereit ift, die ihr gegebenen "Aufträge wieder in Enern Schoos niederzulegen." In Folge dieses Berichtes ward der Beschluß gefaßt a) durch welchen die Råthe erklären: sie werden mit aller Beförderung einen neuen Constitutionsaft entwerfen, und dem Volfe jur Annahme oder Verwerfung vorlegen; die Erhaltung und Sicherstellung der Menschenrechte, die Einheit der Nepublik und das Stellvertretungssostem sollen die Grundlagen der neuen Verfassung senn: und es foll als ein Feind des Vaterlandes und des Volks angesehen werden, wer es unternehmen wurde, eine Trennung der verschiedenen Theile der Republik, oder ihre Abreisfung von derfelben zu bewirfen, oder eine Verfassung einzuführen, die mit den oben festgesetzen Grundsäßen nicht übereinstimmt.

Eine Proflamation der Rathe vom 17. Jenner b) that ohns gefähr das gleiche dem helvetischen Volke kund.

Leicht durste die Zehner-Commission besser gethan haben, wenn sie am 13. Jenner ihre Entlassung genommen håtte; ihr Bericht von diesem Lage, war weiter nichts als die Erslärung ihrer fünstigen Unthätigfeit, und weit entsernt ihr durch Zerstörung verläumderischer Ausstreuungen neue Kräfte zu geben, stürzte sie in der össentlichen Meynung. Allenthalben hatten die aufgeklärten Freunde des Vaterlands, die Verwandlung des Direktoriums in

a) N. Republ. Blatt G. 54.

b) R. Republ. Blatt S. 83.

eines größeren Planes angesehen; sie erwarteten zuverlässig, daß eine ähnliche Veränderung in der Gesetzgebung vorgehen, und daß die Räthe, deren Unsähigkeit das Gute zu wirken, kein Problem mehr war, in einen provisorischen gesetzgebenden Ausschuß von besserer Zusammensetzung würden verwandelt werden. Diese Erwartung ward getäuscht durch die Erklärung vom 13. Jenner, und der Beschluß, der die Senbehaltung der Einheit der Republif neuerdings proklamirte, und ihre Gegner als Feinde des Vaterlands behandelte, war vielleicht niemals weniger geschiekt, die Freunde des Föderalismus zu schrecken, als in dem Augenblick, wo von Frankreich her, diesem letzern Systeme sehr günstig scheinende Winke, die sich freylich nur auf die momentanen Verhältnisse der fränkischen Regierung und auf ihre Friedensplane gründeten, eintrasen.

Es waren Antrage gemacht worden, die dren Erdirektoren in Anklagsstand zu versetzen. a) Die Commission der Zehen war nicht diefer Mennung: "fie hatte einzig, so druckt fie fich aus, , die Rettung ber gemeinen Sache vor Augen; und fie glaubte , es eurer Burde angemeffen, ben einer Veranderung, melde , den Triumph der Mäßigung, des Nechts und der ruhigen Ber-, nunft über die Willführ und über die Leidenschaften herbenfüh-, ren sollte, sich blos auf den Zweck zu beschränken, jed en Unsofthein von Rache von euch, als dem beleidigten Debeile zu entfernen, und also blos den Vorschlag derie-, nigen Maagregeln der Sicherheit zu thun, die ihr bereits ge-"nommen habt. " Man gieng alfo uber den Untrag gur Lagesordnung, und eben so über die von Laharpe und Sefretan eingesandten Rechtfertigungsschriften. b) Von der Zehner-Commission findet fich nun weiter in den Verrichtungen der Rathe feine Spur mehr, zwen von ihr in geheimen Sitzungen abgefiattete Berichte, über die auswärtigen Verhaltniffe, und über den Finangguffand der Republik ausgenommen, die weder bestimmte Untrage enthielten, noch folche Resultate jur Folge hatten.

Dagegen entwickelte sich allmählig das Angriffssoftem der

a) N. Nep. Blatt, S. 74. 187.

b) D. Rep. Blatt, E. 122, 129, 215.

Gegner ber neuen Vollzichung. Diese hatte nicht umbin gefonnt, verschiedene ihrer Beamten, die der Laharpischen Direktorialparthen und ihren Grundfaßen allzusehr ergeben waren, und ihr Migvergnugen über ben 7. Jenner auch feineswegs verbargen, burch Manner zu ersetzen, die den wieder an die Lagesordnung aefommenen Grundfaken bes Rechtes und ber Mäßigung treuer zu fenn versprachen: indeß befolgte sie ben diesen Entsenngen einen sehr behutsamen und gemäßigten Gang und nur als sie den Regierungs-Statthalter des Kantons Zurich, den die große Bahl der exclusiven Patrioten Dieses Rantons als ihr Haupt ansah, entfernte, fieng man an in den Rathen gegen willführliche Absebungen der besten Patrioten zu klagen; am 22. Februar a) schritt der große Rath über den von einem seiner Mitglieder gemachten Untrag, nach welchem der Vollziehungsausschuß in Zufunft feig nen von dem souverainen Volke gewählten Beamten, oder gange Tribunale von ihren Stellen entseten sollte, ohne vorher den gesetgebenden Rathen die Urfachen davon anzuzeigen, zur Lagesordnung; hingegen faßte er einen Beschluß, der die Vollziehung auffordert, die Grunde von der Entsetzung des Statthalters vom Ranton Zurich der Gesetzgebung mitzutheilen; der Genat verwarf denselben. b) Im Senat mard ben dieser Gelegenheit die Frage einer Commission zur Untersuchung übertragen : welche Gewalt ber Vollziehungs-Ausschuß habe?

Unter die Aubrik der Verhaltnisse der Gesetzebung zu der Vollziehung mussen wir auch die Einladungen bringen, die von jener an diese ergiengen. Sie sind folgende:

a] Einl. den Rathen eine Nebersicht der Ruckstände zu geben, die der Staat den Gliedern der gesetzlichen Behörden schuldig ist, und einen Bericht über die Mittel, welche derselbe um diese Rückstände zu bezahlen, besitzt c).

b] Einl. die über die Verhaftung des Herausgebers und Verlegers vom Nouvelliste Vaudois Auskunft begehrt d).

c] Einladung über die angebliche Bewachung des Reprasen-

a) N. Rep. Blatt, S. 350.

b) N. Rep. Blatt, S. 357.

e) Am 7 Januar. N. Rep. Blatt, G. 18.

d) Am 8 Januar. N. Rep. Blatt, G. 16, 40.

tanten Nuge in der Nacht vom 7 bis jum 8 Jenner, Bericht zu geben a).

- d] Eink. das Betragen aller von dem ehmaligen Directorium angestellten Regierungskommissare untersuchen zu kassen, und den Näthen darüber Bericht zu erstatten, mit Auszeichnung derer, welche ihre Aufträge wohl oder übel vollzogen haben h).
- e] Einl. die bernersche Dienstenzinskasse einstweilen unter Aufsicht der Verwaltungskammer von Bern verwalten zu lassen, und über die Fortsetzung dieses Instituts Vorschläge zu machen o).
- f] Einl. die Staatsrechnung bis Ende des Jahrs 1799 eheftens und sobald möglich einzusenden d).
- g] Eink. zu veranstalten, daß der erste Band des Lagblatts der Gesetze unverzüglich gedruckt werde e).
- h] Eink. über den Verkauf oder die Verpachtung der Klostergüter von Maria Stein, Kauton Solothurn, Ausfunft zu geben f).
- i] Einl. über den Eingang und die Verwendung der beschloffenen Abgabe von Ein vom Tausend, zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Gegenden, Rechnung abzulegen g).
- k] Einl. die Frage: ob das ehmalige Rathhaus von Bern, Staats oder Gemeindsgut fen, zu beantworten h)
- 1] Einl. über die Handlungs-Verhaltnisse, in denen sich helb vetien mit Frankreich befindet, Bericht zu erstatten. i).
- m] Einl. zu Vorschlägen, nach welchen die Art der Loskaukung der Zehenden und Grundzinse zu beschleunigen, und zu erleichtern sen k).
  - n] Einl. über alle gefetwidrige Verkaufe von Nationalgu-

a) Am 11 Januar. N. Rev. Blatt, G. 66.

b) Am 22 Januar. N. Rep. Blatt, G. 198.

e) Am 5 Kebruar. R. Rep. Matt, S. 298.

d) Vom 6 Februar. Lagbl. ber Gef. III. G. 521.

e) Voin 8 Februar. N. Rep. Blatt, S. 385.

f) Bom 20 Kebr. Tagbl. der Gef. III. G. 538.

g) Vom 20 Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 537.

h) Doni 25 Febr. Lagbl. der Gef. III. G. 542.

i) Nom 21 Januar. Lagbl. der Gef. III. S. 507.

k) Pom 22 Jebruar. Lagbl. der Ges. III. S. 542.

tern, die vom ehmaligen Vollziehungs-Direktorium im Distrikte Dornach mogen bewirkt worden fenn, Bericht zu geben a).

Den Reprasentanten Lacoste und Herzog von Essingen, wurden am 16 Januar und 12 Februar Urlaube ertheilt, um vom Bollziehungs-Ausschuß als Commissarien gebraucht werden zu können.

Die weiteren und eigentlichen gesetzgeberischen Arbeiten dieser zwen Monate sind folgende:

# I. Allgemeine Gefețe.

- a. Organisation der offentlichen Gewalten.
- 1. Die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn werden gutgeheißen. (14 Januar. N. Rep. Blatt, S. 83.)
- 2. Eben so die des Kantons Baden. (19. Januar. N. Republ. Bl. S. 164.)
- 3. Eben so die des Kantons Zürich. (22. Ivn. N. Nepubl. Bl. S. 199.)
- 4. Eben so die des Kantons Thurgau. (6. Febr. N. Mep. Bl. S. 378.)
- 5. Eben so die des Kantons Sentis. (18 Febr. N. Nep. Blatt, S. 234. 330.)
- 6. Die Gültigerklärung der Wahlen im Kanton Linth wird vom Senat verworfen, wegen daben vorgenommener Ersezung verschiedener Beamten, die durch den Commissär Theiler unbesfugter Weise waren entsetzt worden. (N. Rep. Bl. S. 226.)
- 7. Der Gehalt der Mitglieder des Vollziehungs-Ausschusses wird auf 4000 Fr. bestimmt. (N. Nep. VI. S. 223.)

# b. Burgerliche Verhältnisse.

Geset, welches die Bedingungen sessset, unter denen die Kinder eines neuen Gemeindbürgers in die Theilnahme der Gemeindgüter können eingekauft werden, und wodurch also das Gesseh vom 13. Februar 1799 vervollskändigt wird. (8. Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 522. N. Nep. Bl. S. 383.)

<sup>2)</sup> Vom 30 Januar. Lagbl, der Gef. III, S. 515.

#### c. Richterliche Gewalt.

- 1. Amnestiegesetz für politische Vergehungen seit Anfang der Revolution. (28. Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 547. N. Rep. Bl. S. 145. 322.)
- 2. Geset, welches die in dem peinlichen Gesethuche bestimmten Strafen als Maximum erklärt und den Richtern ben eintretenden Milderungsgründen solche zu mildern, und wo das Gesetz Lodesstrafe setzt, solche in eilsiährige Kettenstrafe zu verwandeln, und in jedem andern Falle bis auf den vierten Cheil die Strafe herabzusetzen, bevollmächtigt. (27. Jan. Lagbl. der Ges. III. S. 312. N. Rep. Bl. S. 191. 214. 234.)
- 3. Gesetz zu Einschränkung der Kassationen des obersten Gerichtshoses, welches erklärt: der oberste Gerichtshof könne aus
  keinem andern Motiv ein Civilurtheil kassiren, als erstlich
  wegen einer offenbaren Verletzung der wirklichen Vorschrift
  eines Gesetz; zweytens wegen überschrittener Competenz,
  und drittens wegen verletzten Rechtssormen; kein Urtheil
  soll kassirk senn, es habe denn eines der einzeln ins Mehr ge
  setzten Motiven, die absolute Mehrheit des obersten Gerichtshoss erhalten. Wenn in Civilsachen über ein schon kassirtes Urtheil, welches das Gericht der Suppleanten gleich
  salls beurtheilt hat, die Kassation zum zweytenmal erhalten
  worden, so soll die Nechtssache zum endlichen Entscheid vor
  ein eignes schiedrichterliches Tribunal gewiesen werden, dessen
  Ausspruch keiner weitern Kassation unterworfen ist. (20 Febr.
  Tagbl. der Ges. III. S. 532. N. Nep. VI. S. 259.)
- 4. Gesetz, welches die Distriftsgerichte zu Eriminalrichtern erster Instanz in Sachen, die nicht Haupteriminalfälle sind, ere klärt, und ein dieser Auslegung der Constitution widersprechendes Kreisschreiben des Justizministers aufhebt. (28 Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 343. N. Rep. Bl. S. 113. 322.)
- 5. Geset, welches die vollziehende Gewalt berechtigt, Eriminalurtheile, ben denen sie die Gesetze verletzt glaubt, vor den obersten Gerichtshof zur Kassation zu bringen, wenn schon weder der öffentliche Ankläger des Tribunals noch der Verurtheilte dazegen Einspruch gethan hätten. (27. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 546. N. Rep. Bl. S. 330.)

#### d. Finangen.

- 1. Kreditsbewilligung an das Justizministerium von 50,000 Fr. (10 Jan. N. Rep. Bl. S. 50.)
- 2. Kreditsbewilligung an das Ministerium des Innern pon 250,000 Fr. (16. Jan. N. Rep Bl. S. 102.)
- 3. Areditsbewilligung an das Ariegsministerium, von 400,000 Fr. (1. Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 517.)
- 4. Areditsbewilligung für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von 10,000 Fr. (22 Jan. Lagbl. der Ges. III. 507.)
- 5. Areditsbewilligung für die Kanzlen des Senats, von 2000 Fr. (16 Jan. N. Rep. Bl. S. 102.)
- 6. Areditsbewilligung für das National-Schakamt, von 6000 Fr. (12 Febr. Lagbl. der Gef. III. S. 524.)
- 7. Geset, welches erklart: die Notarienregister sind mit in der Ausnahme des 35. Art. des Gesetzes vom 7. Weinmonath 1798 über die Bestimmung der Auslagen begriffen, und also der Stempelung nicht unterworfen. (11. Febr. N. Nep. Bl. E. 400.)
- 8. Genehmigung des Verkaufs eines zu dem Schlosse Aarwangen gehörigen Nationalguts. (12 Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 526.)

# e. Innere Administration.

Geset über den Bergbau, welches alle im Schoose der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindende Materialien, für Nationalgut erklärt, jeden Bergbau der Oberdirektion der Bergwerks-Administration unterwirft, und die Vollziehung begwältigt, dis zu einem künftigen vollständigen Bergwerks-Gesetze, diesen Zweig der National-Industrie zu leiten. (13 Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 527. N. Rep. Bl. S. 218.)

# II. Besondere Gesetze. a. Begnadigungen.

1. Linderung der Strafe des Jos. Berchtold, von Geiswyl, Kanton Waldstätten. (20 Jan. der Lagbl. der Ges. III. S. 502.) 2. Nachlaffung aller von dem Kantonsgerichte Baden über den W. Inelchen verhängten Strafen. (15 Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 523.)

### b. Bewilligungen.

- 2. Rucknahme der durch das Defret vom 11. Weinm. 1798. dem V. Brünisholz in Frendurg bewilligten Pension, und Verweisung des Geschäfts an den Nichter. (9. Jan. der Lagbl. der Ges. III. S. 493.)
- 2. Beauftragung des Vollziehungs-Ausschusses, das Entschädigungsbegehren des B. Phil. Eper zu untersuchen, und dieses Geschäft auf eine billige, gerechte und wo möglich gütliche Weise zu beendigen. (28. Jan. Tagbl. der Ges. III. S. 513.)
- 3. Bewilligung, daß die Gemeinde Bauen, Kanton Waldstätten, ein eignes Kirchspiel bilden moge. (5 Kebr. Lagbl. der Ges. III. S. 520.)
- 4. Erklärung, daß das Dekret vom 7. Christm. 1799, welches die Höfe im sogenannten Hölzli der Gemeinde Altenburg, Kanton Aargau, einverleibt, solches ohne Nachtheil für die Antheilhaber an den Gemeindgütern dieser Gemeinde thuc. (12 Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 525.)
- 5. Beschluß, welcher der Gemeinde Hilserdingen, Kanton Luzern, ihre Vereinigung mit dem Kirchspiele Ushausen bewilligt. (22. Febr. Lagbl. der Ges. III. S. 538.)

Ju Vervollständigung dieser Uebersicht der Gesetzgebung wäherend der Monathe Januar und Februar, mussen wir noch verschiedener Gegenstände gedenken, mit denen sich von den benden Abetheilungen der Gesetzgebung, einstweilen nur noch die eine beschäftigte.

Der grosse Kath faßte zwen Geschlüsse, die im Monath Merz vom Senat angenommen wurden, von denen der eine die vollzichende Gewalt bevollmächtigt, die unvermeidlichen Kriegslasten nicht nur auf die verschiedenen Gemeinden eines und defselben Kantons, sondern auf die verschiedenen Kantone, so viel möglich moglich gleichmäßig zu vertheilen a); der andere ein Strafgefes gegen Diejenigen enthalt, die die Bedingungen nicht befolgen wurden, unter benen fie Milberung irgend einer Straffentens empfangen hatten b). Er hatte ein Geset über die Organisation des Vollziehungs-Ausschusses c) und ein anderes gegen Holzfrevel d) entworfen, die bende ihrer Mangelhaftigkeit wegen vom Senate verworfen wurden. Er beschäftigte sich mit Vorbereitung eines Gesetze über die Saufirer e) und eines andern über die Weiddienstbarkeiten f). Er ward vom Vollziehungs = Ausschusse aufgefordert, die im peinlichen Gesethuche vorhandenen Lückent auszufüllen g), und empfieng von ihm einen Vorschlag zu Sittengerichten h). Er ernannte eine Commission zu Abfassung des burgerlichen Gesethuches i). Er erhielt am 15. Januar eine verspatete Botschaft des gewesenen Direktoriums, die ein neues Gesetzu Befriedigung der Entschädnisse begehrenden Patrioten von Zürich und Freyburg verlangt k); er verwies diese Votschaft an eine Commission, ben der sie seither liegen blieb; er hob endlich seine über eine Botschaft des Direktoriums wegen Beurtheilung der Interims = Regierung von Zurich niedergesetzte Commission auf 1), weil die neue vollziehende Gemalt keiner Antwort auf jene Botschaft mehr bedurfte.

Der Senat ließ sich am 15. Januar von seiner in Mehrheit und Minderheit zerfallenen Constitutions-Commission die Entwurfe der neuen Versassung vorlegen. Derjenige der Majoritat m), war auf das System der wahlbaren Burger und auf ein

a) N. Rep. BI. S. 249.

b) N. Rep. Bl. S. 362.

c) N. Nep. Bl. S. 188. 250.

d) N. Rep. Bl. S. 300.

e) N. Rep. Bl. E. 56. 355.

<sup>·</sup> f) N. Nep. Bl. G. 117.

g) N Rep. Bl. S. 211.

h) N. Rep. Bl. S. 353.

i) N. Rep. Bl. S. 363.

k) N. Rep. Bl. S. 93.

<sup>1)</sup> N. Rep. BI. S. 258.

m) Von Usteri vorgetragen. S. N. Rep. Bl. S. 57. 66. (VI. Heft.)

Landgeschwornengericht, welchem zu ben allgemeinen Beamtungen der Republik die Ernennungen zukamen, gegrundet; er schlig einen während 6 Monaten des Jahrs versammelten Landrath von 24 Gliedern, dem die Entwerfung der Gesete, und einen mahrend 4 Monaten versammelten Volksausschuß von 90 Gliedern, dem die Annahme derfelben zufommen follte; einen Staatsrath von 9 Gliedern; eine Zentralverwaltung, Friedensbezirke und Landschaftsgerichte, nebst einem Rassationsgericht, und eine neue Eintheilung Helvetiens in 10 Landschaften vor. Der Entwurf der Minoritat a) theilt Helvetien in 90 Distrifte ohne Landschafts Abtheilungen, und behålt die Volkswahlen, theils unmittelbar, theils durch 18 Wahlversammlungen ben; die geschgebenden Adthe, wovon sie den einen der Einleitungs = und den andern den Prufungs-Rath nennt, stellt sie in gleicher Anzahl auf, und jum Vollziehungs-Rath will sie 18 Manner berufen, denen sie theils die eigentliche Vollziehung, theils den Staatsrath, theils die Zentralverwaltung, und theils das Schahamt überträgt. In je dem der 360 Viertheile läßt sie neun Richter erwählen, und ihre 90 Diffriftsgerichte find bochfte und lette Instanz; sie stellt eigenb lich einen Constitutionserhalter auf, der aus den Präsidenten ab Ier Diftriftsgerichte von gang helvetien zusammengesett ift, web cher im Fall eines Eingriffes in die Constitution zusammen beru fen werden foll.

Nachdem man den Januar durch, über die Weise, wie diest Entwürse sollten behandelt werden, debattirt hatte, wurden im Februar die Diskußionen eröffnet und die Grundsätze der wählbaren Bürger sowohl als eines National-Wahlkorps verworsen also der Majoritäts-Entwurf beseitigt.

Der Genat hörte einen Bericht h) über alle von helvetischen Burgern an die Constitutions - Commission geschehenen Einladungen an. — Endlich wurden in seiner Mitte zwey einander ent gegengesetzte Antrage in Rücksicht auf die Zehnden gemacht, pos

a) Von Crauer vorgetragen. G. N. Rep. Bl. G. 93. 166,

b) Don Usteri. G. N. Rep. Lagbl. G. 157.

denen der eine a) die Verzichtleistung von Seite des Staats auf allen Loslauf derfelben, und der andere b) ihre Wiederherstellung forderte. Sie blieben bende ohne Erfolg.

11.

# Un Bonaparte.

Mit Ehrfurcht nenn' ich dich, du größter deiner Brüder! Und staunend schaut mein stummer Blick auf dich! Noch Eins: Gieb unser Glück, uns unsre Frenheit wieder, Und unsre Herzen lieben dich!

Joh. Rud. Wns.

a) Von Cart. S. N. Rep. Bl. S. 251.

b) Von Flue. S. N. Rep. Bl. S. 263.